

RA Christian Solmecke, LL.M.*

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge – Das Ende der Endlosverträge bei Handys und Streaming

Eine Analyse der neuen Verbraucherschützenden Regeln

Kurz und Knapp

Der folgende Beitrag schafft einen Überblick über und bewertet die neuen Regeln des Gesetzes für faire Verbraucherverträge. Zunächst bringt es verbesserte Kündigungsmöglichkeiten bei vielen Dauerschuldverhältnissen wie Telekommunikations- oder Streamingverträgen. Des Weiteren wird den meisten Abtretungsverboten in AGB, die für Verbraucher nachteilig sind, zukünftig ein Riegel vorgeschoben. Und schließlich will das Gesetz die Belästigung durch Telefonmarketing weiter eindämmen.

I. Einleitung

Seit Jahren ist die Politik auf europäischer und nationaler Ebene darum bemüht, Verbraucher vor strukturellen Benachteiligungen bei Verträgen mit Unternehmen zu schützen. Dennoch würden Verbraucher weiterhin „viel zu häufig über den Tisch gezogen und benachteiligt“, so Bundesjustizministerin *Lambrecht*.¹ Mit dem Gesetz für faire Verbraucherverträge,² das der Bundesrat am 25. 6. 2021 nur einen Tag nach dem Bundestag gebilligt hat, werden nun neue Schutzvorschriften zugunsten der Verbraucher geschaffen sowie bestehende verstärkt. Der Gesetzgeber will damit erreichen, dass „nicht nur der Vertragsschluss unter faireren Bedingungen erfolgt, sondern auch die Vertragsinhalte faireren Regelungen unterliegen.“³ Das Gesetz wurde am 17. 8. 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet.⁴

Das Gesetz modifiziert zunächst befristete Dauerschuldverhältnisse wie etwa Handy- oder DSL-Verträge. Die bislang nach Ende der Laufzeit übliche stillschweigende Verlängerung um ein weiteres Jahr wird künftig nicht mehr möglich sein. Auch können solche Verträge bald mit einer kürzeren Frist vor Ablauf der ersten Laufzeit gekündigt werden. Des Weiteren wird es bei diesen Verträgen bald eine leichter auffindbare und praktischere Kündigungsmöglichkeit über einen Button auf Webseiten von Unternehmen geben müssen. Mit diesen Maßnahmen sollen Verbraucher davor geschützt werden, weiterhin an Verträge gebunden zu sein, die sie eigentlich nicht mehr wünschen. Zukünftig wird es Unternehmen außerdem meist verboten sein, in ihren AGB Abtretungsverbote zu vereinbaren. Solche werden aktuell häufig genutzt, um es Kunden zu untersagen, ihre Ansprüche durch etwa ein Legal Tech Unternehmen geltend machen zu lassen. Schließlich wird noch der Schutz vor unerlaubter Telefonwerbung verstärkt.

II. Flexiblere Kündigungsmöglichkeiten bei vielen Dauerschuldverhältnissen

Die wohl weitestreichenden Änderungen betreffen die Ausgestaltung von befristeten Verträgen, welche die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben. Gemeint sind Dauerschuldverhältnisse wie etwa DSL- und Handyverträge, Streamingdienste, Energielieferungsverträge, Online-Partnerbörsen, Fitnessstudios oder Zeitungs-Abos.

1. Bisherige Situation: Ungewollte Vertragsverlängerungen

Bislang schöpfen fast alle der besagten Anbieter die gesetzliche Regelung in § 309 Nr. 9 BGB voll aus. Das führt zu folgender Praxis: Solche Verträge werden üblicherweise befristet auf zwei Jahre abgeschlossen. Kündigt der Kunde nicht rechtzeitig drei Monate vor Vertragsablauf, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Gesetzesbegründung führt zu diesem Aspekt aus: „Die Klauseln zur Vertragsverlängerung werden von Verbrauchern übersehen oder vergessen. [...] Vielen Verbrauchern wird erst bewusst, dass in ihrem Vertrag eine Verlängerungsklausel vereinbart wurde, wenn sich der Vertrag gegen ihren Willen verlängert hat. Zahlreiche Verbraucher, die sich der Verlängerungsklausel bewusst sind, versäumen zumindest einmal die rechtzeitige Kündigung.“⁵ Wenn aber der Wechsel der Verbraucher zu einem anderen Anbieter beschränkt wird, hemmt dies auch den Wettbewerb, so die Gesetzesbegründung.

2. Neuer § 309 Nr. 9 BGB: Monatliche Kündigungsfrist nach Ende der Laufzeit

Die Neuregelung des § 309 Nr. 9 BGB führt dazu, dass Unternehmen in ihren AGB gegenüber Verbrauchern künftig Folgendes beachten müssen: Zwar dürfen sie die oben beschriebenen Dauerschuldverhältnisse weiterhin für

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII. Alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt abgerufen am 13. 9. 2021.

1 Pressemitteilung des Bundesjustizministeriums vom 16. 12. 2020, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/121620_Faire_Verbrauchervertraege.html.
2 Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung vom 18. 6. 2021, Drs. 19/30840.
3 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 1.
4 BGBl. I 2021, S. 3433.
5 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 30.

eine Laufzeit von bis zu zwei Jahren anbieten (§ 309 Nr. 9 lit. a BGB bleibt unverändert). Eine zwischenzeitlich diskutierte Verkürzung auf ein Jahr hat sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht durchsetzen können. Doch anders als früher können diese Verträge bald mit einer Frist von einem Monat statt drei Monaten vor Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt werden (§ 309 Nr. 9 lit. c BGB). Wenn der Verbraucher den Vertrag nicht rechtzeitig kündigt, darf der Vertrag außerdem nicht mehr um ein weiteres Jahr verlängert werden. Eine stillschweigende Verlängerung ist künftig nur noch erlaubt, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt und dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, jederzeit mit Monatsfrist zu kündigen (§ 309 Nr. 9 lit. b BGB). AGB, die etwas anderes vorsehen, sind dann unwirksam.

3. Inkrafttreten: 1. 3. 2022

Die neuen Regeln gelten erst nach einer mehrmonatigen Übergangsfrist, ab dem 1. 3. 2022 (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes für faire Verbraucherverträge). Unternehmen sollten die Zeit bis dahin nutzen, um ihre AGB sowie ihre Prozesse entsprechend anzupassen. Für die Übergangszeit regelt Art. 229 EGBGB, dass es an dieser Stelle keine Rückwirkung des Gesetzes geben wird. Alle Verträge, die bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung geschlossen werden, müssen nach der bis dahin geltenden Rechtslage behandelt werden. Profitieren können Verbraucher von den Regelungen also erst, wenn sie ihren neuen Vertrag nach dem Stichtag abschließen.

III. Einführung eines zusätzlichen „Kündigungsbuttons“

Ebenfalls auf eine Verbesserung der Kündigungsmöglichkeiten zielt der neue § 312k BGB: Zukünftig soll es Verbrauchern bei vielen über eine Webseite geschlossenen Dauerschuldverhältnissen möglich sein, diese über einen neuen Kündigungsbutton zu beenden. Damit wird der bereits seit einigen Jahren verpflichtende Button „zahlungspflichtig bestellen“ (§ 312j Abs. 3 S. 2 BGB) nun um einen für Kündigungen ergänzt.

1. Bisherige Situation: Schwierige Kündigungsmöglichkeiten

Langfristige Verträge können im Internet zwar leicht geschlossen werden – ihre Kündigung stellt Kunden aber bislang vor besondere Herausforderungen. Entweder ist die Online-Kündigung überhaupt nicht möglich. Häufig werden Kunden stattdessen auf Briefe, ein Fax oder sogar eine Telefonhotline verwiesen, wo sie dann zum Verzicht auf die Kündigung bewegt werden sollen. Oder die Webseite ist derart kompliziert gestaltet, dass viele Verbraucher die Kündigungsmöglichkeit überhaupt nicht finden.

2. Neuer § 312k BGB: Verpflichtender Kündigungsbutton

Künftig soll es genauso leicht sein, online zu kündigen, wie online einen Vertrag zu schließen. Deshalb schafft das Gesetz mit dem Kündigungsbutton eine zusätzliche Möglichkeit, ordentlich oder außerordentlich zu kündigen.

Die neue Pflicht gilt für jede Website, auf der entsprechende Dauerschuldverhältnisse vereinbart werden können. Es spielt keine Rolle, wo der Verbraucher tatsächlich seinen Vertrag geschlossen hat – ob online, im Laden oder am Telefon. Außerdem ist es unerheblich, ob es sich um eine

vom Vertragspartner betriebene Webseite oder eine Vermittlungsplattform handelt. Im letzteren Fall muss der Vertragspartner sicherstellen, dass sich auch Dritte an die neuen Regeln halten. Ausgeschlossen von der neuen Regelung sind lediglich Verträge über Finanzdienstleistungen (vgl. § 312 Abs. 5 S. 1 BGB) sowie solche, für deren Kündigung eine strengere als die Textform (§ 126b BGB) vorgeschrieben ist.

§ 312k BGB regelt detailliert, wie das neue Verfahren aussehen soll: Zunächst muss der Webseiten-Betreiber einen gut lesbaren, ständig verfügbaren sowie unmittelbar und leicht zugänglichen Button mit den Worten „Verträge hier kündigen“ oder einer entsprechend eindeutigen Formulierung auf der Seite platzieren (§ 312k Abs. 2 BGB). Diesen Button müssen die Verbraucher erreichen können, ohne sich auf der Seite anzumelden.

Wenn der Verbraucher auf den „Verträge hier kündigen“-Button klickt, muss er unmittelbar zu einer Bestätigungsseite geführt werden. Hier kann er dann folgende Angaben machen:

- Art der Kündigung sowie im Falle der außerordentlichen Kündigung zum Kündigungsgrund (Nr. 1 lit. a);
- Angaben zur eindeutigen Identifizierbarkeit (Nr. 1 lit. b) – meist Name und Anschrift;
- eindeutige Bezeichnung des Vertrags (Nr. 1 lit. c) – etwa die Kunden-, Bestell- oder Vertragsnummer;
- der Zeitpunkt, zu dem die Kündigung das Vertragsverhältnis beenden soll (Nr. 1 lit. d). Neben der Möglichkeit, ein Datum anzugeben, soll der Kunde hier auch etwa „schnellstmöglich“ anklicken können. Das Datum ist allerdings keine Pflichtangabe. Gibt der Verbraucher hier nichts an, wirkt die Kündigung im Zweifel zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Abs. 5);
- Angaben zur schnellen elektronischen Übermittlung der Kündigungsbestätigung an ihn (Nr. 1 lit. e) – gemeint ist hier insbesondere die Angabe einer E-Mail-Adresse.

Nachdem er diese Angaben gemacht hat, muss der Verbraucher einen weiteren leicht zugänglichen Button anklicken können, auf dem „Jetzt kündigen“ oder etwas ähnlich Eindeutiges steht (Nr. 2). Ebenso wie der erste Button und die Bestätigungsseite muss auch dieser „Kündigungs-Button“ gut lesbar, ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich sein. Es wird widerleglich vermutet, dass die Kündigungserklärung unmittelbar nach dem Klick auf den „Jetzt kündigen“-Button zugegangen ist (Abs. 4 S. 2).

Nach Abgabe der Kündigungserklärung muss die Möglichkeit bestehen, die Kündigungserklärung mit Datum und Uhrzeit auf einem eigenen Datenträger zu speichern (Abs. 3), z. B. als PDF auf dem PC oder einem USB-Stick.

Anschließend muss der Unternehmer dem Verbraucher sofort per E-Mail eine Kündigungsbestätigung zusenden. Diese muss den Inhalt sowie Datum und Uhrzeit des Zugangs der Kündigungserklärung sowie den Zeitpunkt enthalten, zu dem das Vertragsverhältnis beendet wird. (Abs. 4). Das wird in der Regel automatisiert geschehen.

3. Inkrafttreten: 1. 7. 2022

Die Regelung tritt am 1. 7. 2022 in Kraft. Sie gilt ab dann auch für Verträge, die bereits vorher geschlossen wurden.

Sollten Unternehmen diese Pflicht nicht rechtzeitig umsetzen, gilt für sie die Sanktionsnorm des Absatzes 6: Verbraucher können dann alle Verträge mit ihnen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

IV. Kein Abtretungsverbot mehr in AGB

Eine weitere Änderung des AGB-Rechts findet sich in § 308 Nr. 9 BGB: Danach werden künftig Bestimmungen nichtig sein, welche die Abtretbarkeit gewisser Ansprüche der Verbraucher ausschließen oder beschränken.⁶

1. Bisherige Situation: Abtretungsverbote besonders im Fluggastrecht

In der Praxis betreffen Abtretungsverbote häufig Fälle, in denen Verbraucher sonst ihre Ansprüche – etwa Entschädigungen aus dem Fluggastrecht – an Legal Tech Unternehmen abtreten könnten. Diese Unternehmen klagen entsprechend abgetretene Forderungen dann vor Gericht ein – gegen eine Provision im Erfolgsfall. Der Grund, warum dieses Geschäftsmodell funktioniert, ist einfach: Die meisten Kunden scheuen den Aufwand und die Kosten, ihre Rechte auf eigene Faust gerichtlich durchzusetzen, auch wenn die Erfolgsaussichten hoch sind. Das nennt sich auch „rationales Desinteresse“. Die Legal Tech Unternehmen übernehmen für sie nicht nur den gesamten Aufwand, sondern auch das Prozessrisiko. Dass sich das für sie lohnt, liegt an der meist recht einfachen Rechtslage, die eine hohe Standardisierung ihrer Prozesse möglich macht. Besonders Fluggesellschaften sind solche Unternehmen deswegen ein Dorn im Auge. Daher vereinbaren sie in jüngster Zeit häufig Abtretungsausschlüsse, um diese Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung zu verhindern oder zu erschweren. Letzteres, indem etwa eine Abtretung des Anspruchs nur an bestimmte Personen zugelassen, beschränkt, an bestimmte Voraussetzungen gebunden oder von einer Zustimmung des Schuldners abhängig gemacht wird.⁷

2. Neuer § 308 Nr. 9 BGB: Abtretungsverbote in AGB unwirksam

Nun hat der Gesetzgeber mit § 308 Nr. 9 lit. a BGB entschieden, dass solche Abtretungsverbote in AGB bei auf Geld gerichteten Ansprüchen künftig nicht mehr möglich sein werden. Gleiches gilt laut Gesetzesbegründung auch für Beschränkungen der Abtretungsmöglichkeit.

Des Weiteren wird in § 308 Nr. 9 lit. b BGB die ständige Rechtsprechung des BGH zu Abtretungsverböten im Rahmen der Generalklausel (§ 307 Abs. 1 S. 1 BGB) gesetzlich kodifiziert.⁸ Danach sind Abtretungsausschlüsse in AGB auch bei anderen als auf Geld gerichteten Ansprüchen unzulässig, wenn der Verwender kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss hat oder die berechtigten Belange des Verbrauchers ein solches überwiegen.

Ausgenommen von diesen Regelungen werden allerdings Ansprüche aus Zahlungsdiensterahmenverträgen bei Girokonten sowie auf Versorgungsleistungen im Sinne des Betriebsrentengesetzes, weil Abtretungsausschlüsse hier Nachteile für die Verbraucher mit sich bringen würden.

3. Inkrafttreten: Folgequartal nach Verkündung

Die Regelung zum Abtretungsverbot tritt bereits im Folgequartal nach der Verkündung in Kraft, am 1. 10. 2021. Eine Übergangsregelung in Art. 229 EGBGB stellt klar, dass die neuen Vorschriften nur für Verträge gelten, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen wurden. Eine Rückwirkung gibt es nicht. Altverträge sind damit nach den bisher geltenden Regelungen zu behandeln.

V. Pflicht, die Einwilligung für Telefonmarketing aufzubewahren

Schlussendlich führt der Gesetzgeber mit dem neuen § 7a UWG noch eine bußgeldbewährte Regelung ein, nach der Einwilligungen in Telefonmarketing zukünftig für mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

1. Bisherige Situation: Belästigung trotz Einwilligungserfordernis

Bereits jetzt ist Telefonwerbung nach § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 UWG nur nach vorheriger Einwilligung des Verbrauchers zulässig. Leider reicht diese Regelung noch nicht, um Verbraucher vor Belästigungen zu schützen. Noch immer werden Menschen ungewollt angerufen und zu Vertragsabschlüssen gedrängt – oder es werden ihnen gar Verträge untergeschoben.⁹ Dies belegen auch die zahlreichen Beschwerden bei der Bundesnetzagentur, die sich mit über 60 000 im Jahr 2018 trotz der bisher unternommenen Anstrengungen auf unverändert hohem Niveau befinden.¹⁰

Sanktionierungen eines solchen Verhaltens werden dadurch erschwert, dass die werbenden Unternehmen mit Falschbehauptungen versuchen, fehlende Einwilligungen zu kaschieren. Teilweise argumentieren sie, die Einwilligungen seien aus Datenschutzgründen bereits vernichtet worden. Da es sich aber häufig um Ordnungswidrigkeitenverfahren handelt, muss zunächst die Behörde die fehlende Einwilligung nachweisen, was sich in der Praxis als umfangreich und kompliziert gestaltet.

2. Neuer § 7a UWG: 5-jährige Dokumentationspflicht

Aus diesem Grund hat sich der Gesetzgeber entschlossen, in einem neuen § 7a UWG eine 5-jährige Dokumentationspflicht für die Einwilligungen der angerufenen Verbraucher einzuführen. Sie gilt ab Erteilung der Einwilligung und beginnt jedes Mal von vorne zu laufen, wenn die Einwilligung verwendet (§ 7a Abs. 2 S. 1 UWG), also der Verbraucher angerufen wurde. Auf Verlangen müssen die Unternehmen diese Einwilligungen der Bundesnetzagentur unverzüglich vorlegen (§ 7a Abs. 2 S. 2 UWG).

Damit soll es effizienter werden, unerlaubte Telefonwerbung zu sanktionieren. Außerdem sollen Unternehmen davon abgehalten werden, diese illegale Praxis fortzuführen. Schließlich wird die neue Regelung es auch den Unternehmen selbst erleichtern, zu prüfen, ob sie sich bei ihrem Telefonanruf auf eine wirksame Einwilligung stützen können.

Zwar wird eine bestimmte Form der Einwilligung nicht vorgeschrieben. Sie muss lediglich „angemessen“ sein, § 7a Abs. 1 UWG. Die Bundesnetzagentur kann aber Hinweise veröffentlichen, wie sie den unbestimmten Rechtsbegriff der „angemessenen Dokumentation“ auslegen wird. Doch auch ohne diese Konkretisierung sollten die Unternehmen bereits aus Eigeninteresse wenigstens die Textform wählen, um sich im Zweifel leicht entlasten zu können. Denn es muss aus der Einwilligung selbst heraus-

6 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 30.

7 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 30.

8 Ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH, 17. 4. 2012 – XR 76/11.

9 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 14; siehe auch die von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Evaluierung der Verbraucherschützenden Regelungen im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 3. Februar 2017, Schlussbericht elektronisch abrufbar unter https://www.bmjuv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Studien/Untersuchungen/Fachbuecher/Evaluierung_unserioese_Geschaeftspraktiken_Schlussbericht.html.

10 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 14.

gehen, dass sie tatsächlich über den behaupteten Weg (wie z. B. ein Online-Gewinnspiel) eingeholt wurde und die Person diese auch tatsächlich abgegeben hat. Zudem müssen Inhalt und Umfang der Einwilligung dokumentiert werden.¹¹

Wenn Unternehmen in irgendeiner Weise gegen diese Dokumentationspflicht verstoßen, können sie nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 UWG mit einem Bußgeld bis zu 50 000 Euro belangt werden.

3. Inkrafttreten: Folgequartal nach Verkündung

Die Änderung des UWG tritt bereits im Folgequartal nach der Verkündung in Kraft, am 1. 10. 2021.

VI. Fazit und Bewertung

1. Erleichterte Kündigungsmöglichkeiten bei Dauerschuldverhältnissen

Das Gesetz für faire Verbraucherverträge bringt einige zu begrüßende Änderungen mit sich, die es Verbrauchern erleichtern werden, sich von ungewollten Verträgen zu lösen. So dürfen diese Verträge nach Ablauf der vereinbarten Befristung künftig nicht mehr stillschweigend auf bis zu ein Jahr verlängert werden. Stattdessen ist eine stillschweigende Verlängerung nur noch möglich, wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgt und der Vertrag monatlich kündbar ist. Zudem wird die Kündigungsfrist vor Ablauf der ersten Vertragslaufzeit von drei Monaten auf einen verkürzt. Schließlich soll die Einführung eines neuen Kündigungsbuttons auf der Unternehmenswebseite Verbrauchern das Kündigen von Dauerschuldverhältnissen künftig so einfach machen, wie selbige zu schließen.

Diese neuen Regelungen werden die Lebensrealität vieler Verbraucher verbessern. Viele Menschen sind derzeit auf lange Zeit in Verträgen gebunden, die sie eigentlich nicht mehr wünschen. Eine im Auftrag der Verbraucherzentrale durchgeführte *forsa*-Umfrage unter 1000 Teilnehmenden aus dem Jahr 2020 zeigte etwa, dass 24 Prozent der befragten Personen wegen der verpassten Kündigungsfrist in einem ungewollt verlängerten Vertrag stecken – die meisten von ihnen in Telekommunikationsverträgen.¹² In Zukunft können Verbraucher nicht mehr von der üblichen Vertragsverlängerung von oft einem Jahr überrascht werden, nur weil sie vergessen haben, zu kündigen.

Außerdem behindern gerade lange Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen bislang den Wettbewerb und schränken Verbraucher in ihrem Wahlrecht ein. Mit den neuen verbraucherfreundlicheren Regeln wird dem nun endlich Rechnung getragen. Verbraucher haben bald die freie Wahl, sich nach Ablauf der ersten Laufzeit von Verträgen zu lösen oder bestehende Verträge fortzuführen, solange sie mit ihnen zufrieden sind. Anbieter werden dazu angehalten, tatsächlich eine gute Leistung zu erbringen, um ihre Kunden durch Qualität anstatt durch Knebelverträge weiter an sich zu binden.

Zwar monieren Unternehmensverbände wie der Bundesverband Digitale Wirtschaft e. V.¹³ und der Verband Private Medien e. V.,¹⁴ die neue Regelung werde zu Umsatzverlusten und einer verringerten Planungssicherheit bei den Unternehmen führen, sodass die Preise für Verbraucher letztlich steigen könnten. Dies ist allerdings eher eine Schutzbehauptung. Realistischer ist, dass letztlich das Gegenteil eintreffen wird. Durch das Gesetz wird wohl ein größerer Konkurrenzkampf zwischen den Anbietern ent-

stehen, da Kunden schneller aus ihren Verträgen herauskommen und wechseln können. Und mehr Wettbewerb ist in der Regel vorteilhaft für den Verbraucher. Das Gesetz wird sich preislich also wohl positiv auswirken und Handy-, Fitnessstudio- und Streamingtarife für Verbraucher werden sicherlich tendenziell günstiger.

2. Klauselverbot für Abtretungsverbot

Das neue Klauselverbot, einem Verbraucher in den AGB zu untersagen, seine auf Geld gerichtete Forderung abzutreten, wird sich vorteilhaft auf die Situation der Verbraucher und den Rechtsmarkt auswirken. Der Gesetzgeber erkennt immer mehr, wie vorteilhaft es für Verbraucher ist, wenn sich Legal Tech Unternehmen der Durchsetzung ihrer Ansprüche annehmen. Denn was Verbraucher meist von der Rechtsdurchsetzung kleinerer Forderungen abhält, ist der zeitliche, organisatorische und finanzielle Aufwand, sie vor Gericht einzuklagen. Das wissen auch die Unternehmen – und weigern sich häufig einfach, berechnete Forderungen zu erfüllen. Es kann aber nicht sein, dass gerade Fluggesellschaften damit kalkulieren, dass Verbraucher ihre Ansprüche einfach nicht durchsetzen. Es liegt damit nicht nur im Interesse der Verbraucher, sondern dient auch dem Rechtsstaat, wenn Legal Tech Unternehmen diese Lücke schließen.

Auch ein weiterer Punkt wird hier deutlich: Während Legal Tech Unternehmen zu Beginn vielfach auf Ablehnung besonders von Seiten der Anwaltschaft gestoßen sind, erkennen nunmehr nicht nur Gerichte,¹⁵ sondern auch der Gesetzgeber ihre Existenzberechtigung und ihre Vorteile für die Verbraucher an. Dies ist ein gutes Zeichen für eine fortschrittliche Entwicklung des Rechtsmarkts.

Stimmig ist auch, dass der Gesetzgeber die Gelegenheit nutzt, um zugleich die vom BGH im Rahmen der AGB-Generalklausel entwickelte Rechtsprechung zu kodifizieren. Danach sind Abtretungsausschlüsse in AGB auch bei anderen als auf Geld gerichteten Ansprüchen unzulässig, wenn der Verwender kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss hat oder die berechtigten Belange des Verbrauchers ein solches überwiegen.

3. Dokumentationspflichten bei Einwilligung in Telefonwerbung

Schließlich ist auch die 5-jährige Dokumentationspflicht beim Telefonmarketing eine sinnvolle Maßnahme. Da Telefonanrufe besonders belästigend sind und die große Gefahr bergen, dass Verbrauchern hier Verträge untergeschoben werden, ist eine so strenge Regelung angebracht. De facto dürfte es in der Praxis für die Unternehmen keinen besonders großen Aufwand darstellen, die Einwilligungen in einem standardisierten Verfahren einzuholen bzw. zu dokumentieren.

11 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24. 2. 2021, Drs. 19/26915, S. 33.

12 Repräsentative Bevölkerungsbefragung der Verbraucherzentrale zu Kostenfallen vom 5. 11. 2020, abrufbar unter https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/11/05/20-11-05_chartbericht_kostenfallen_vertragsabschluesse_vertragskueendigungen.pdf, S. 5, 16 ff.

13 Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. 2. 2020, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/022020_Stellungnahme_BVDW_RefE-faire-Verbrauchervertraege.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

14 Redaktion MMR-Aktuell, MMR-Aktuell 2019, 419640.

15 BGH, 27. 11. 2019 – VIII ZR 285/18, K&R 2020, 209 ff. – wenigermiete.de.

Obige Änderungen bringen auch Folgen für die Rechenschaftspflicht nach der Datenschutz-Grundverordnung mit sich. Diese sieht zwar gerade keine explizite Frist für die Aufbewahrung von datenschutzrechtlichen Einwilligungen sowie die damit einhergehenden personenbezogenen Daten vor. Infolge des neuen § 7a UWG wird eine solche Frist aber indirekt etabliert. Das hat zur Folge, dass sich die Unternehmen zukünftig nicht mehr damit herausreden können, sie hätten die Einwilligung aus Datenschutzgrün-

den vernichtet.¹⁶ § 7a Abs. 2 UWG wird dann eine Rechtsgrundlage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sein, nach der sie die in der Einwilligung enthaltenen personenbezogenen Daten 5 Jahre nach ihrer jeweiligen Nutzung speichern dürfen.

¹⁶ Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 24.2.2021, Drs. 19/26915, S. 8.